

Jahresbericht 2023 nach § 15 CFPG

Prüfungen nach § 1 COVID-19 Förderungsprüfungsgesetz (CFPG)

Inhalt

Einleitung.....	3
Zahlen zu Ex-ante-Prüfungen nach § 8b COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz.....	6
Fixkostenzuschuss (der Phase I) sowie Fixkostenzuschuss 800.000	6
Verlustersatz.....	7
Lockdown-Umsatzersatz II	7
Ausfallsbonus.....	8
Zahlen zu Ex-post-Prüfungen nach § 1 COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz.....	9
COFAG-Zuschüsse.....	9
COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe	9
Tabellenverzeichnis	11
Abkürzungen.....	12
Impressum.....	13

Einleitung

Zur Unterstützung während der COVID-19-Pandemie wurden ab März 2020 Corona-Hilfsmaßnahmen erlassen. Dazu zählen etwa die COVID-19 Kurzarbeit sowie Zuschüsse, die von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes abgewickelt werden. Diese Förderungsmaßnahmen unterliegen nachträglichen Kontrollen nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz.

Das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) sieht nachträgliche Kontrollen (Ex-post Prüfungen) von gewährten und ausbezahlten Förderungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Prüfung eines Finanzamtes im Zuge einer Außenprüfung vor. Förderungen werden im Rahmen einer abgabenbehördlichen Maßnahme mitüberprüft, das Finanzamt handelt bezüglich der Förderungen nicht als Abgabenbehörde, sondern erstellt ein Gutachten.

Über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Prüfungen ist nach § 15 CFPG ein statistischer Bericht (Jahresbericht) zu erstellen.

Gegenstand einer Prüfung (nach § 1 CFPG) sind folgende Förderungsmaßnahmen:

1. Finanzielle Maßnahmen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 des ABBAG-Gesetzes (Zuschüsse der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, kurz COFAG)
2. Zuschüsse aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz
3. Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b Abs. 7 des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG
4. Förderungen nach dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds
5. Förderungen nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer „Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“
6. Förderungen nach dem Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)
7. Förderungen nach dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG)

Ex-post-Prüfungen finden durch die Finanzämter statt. Bei der Prüfung von COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfen werden der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge sowie die ÖGK und die BVAEB für das Finanzamt tätig. Diese Prüfungen wurden beginnend im zweiten

Halbjahr 2021 verstärkt durchgeführt. Ab November 2021 wurde mit der Ex-post Prüfung von Fixkostenzuschüssen (Phase I) begonnen, ab Mitte 2022 mit der Ex-post Prüfung der weiteren Zuschüsse der COFAG (insbesondere Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus sowie Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz).

Über Ex-post-Prüfungen hinaus sieht das COVID-19 Förderungsprüfungsgesetz in § 8b in Einzelfällen eine ergänzende Analyse durch das Finanzamt vor. Das Finanzamt erstellt auf Anforderung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ein Ergänzungsgutachten, das die COFAG bei der Entscheidung über den Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses unterstützt. Das Finanzamt handelt hier nicht als Abgabenbehörde, sondern als Gutachter.

Bei den Ergänzungsgutachten handelt es sich um Ex-ante-Prüfungen zur Plausibilisierung vor der Auszahlung. Diese Ergänzungsgutachten wurden beginnend ab August 2020 in allen Finanzämtern sowie der Großbetriebsprüfung (seit 2021 im Finanzamt für Großbetriebe) prioritär durchgeführt. Aufgrund der vordringlichen Bearbeitung der die COFAG bei einer Auszahlungsentscheidung unterstützenden Ergänzungsgutachten wurden bis Oktober 2021 Prüfungsressourcen der Finanzämter auf diese Ex-ante-Gutachten fokussiert. Durch Verlängerung der Antragsfristen von Zuschüssen wie Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz über den 31. Dezember 2021 hinaus bis 30. Juni 2022 waren auch in 2022 weiter viele Ressourcen der Finanzämter für die Ex-ante-Ergänzungsgutachten gebunden.

Gegenstand von Ex-ante-Ergänzungsgutachten waren folgende Zuschüsse:

- Fixkostenzuschuss (der Phase I) sowie Fixkostenzuschuss 800.000
- Verlustersatz
- Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen
- Ausfallsbonus

Berichte und Zahlen zu den COVID-19-Hilfen

Die Berichterstattung zu den COVID-19 Hilfen und Fördermaßnahmen finden Sie bei den Monatserfolgen im Budgetvollzug des jeweiligen Jahres unter www.bmf.gv.at > Themen > Budget > Budgetarchiv.

Zahlen zu Ex-ante-Prüfungen nach § 8b COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz im Vergleich

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die gemäß § 8b COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) angeforderten und durch die Finanzämter abgeschlossenen Ergänzungsgutachten.

Bis 31. Dezember 2020 wurden rund 2.800 Ergänzungsgutachten zum Fixkostenzuschuss (der Phase I) von der Finanzverwaltung erledigt. Im Kalenderjahr 2021 wurden rund 38.100 Ergänzungsgutachten zu Zuschüssen von der Finanzverwaltung erledigt, im Kalenderjahr 2022 etwas unter 50.200, im Kalenderjahr 2023 rund 14.700 Ergänzungsgutachten.

Dargestellt werden die Ex-ante-Ergänzungsgutachten je Zuschuss:

- Fixkostenzuschuss (der Phase I) sowie Fixkostenzuschuss 800.000
- Verlustersatz
- Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen
- Ausfallsbonus

Fixkostenzuschuss (der Phase I) sowie Fixkostenzuschuss 800.000

Im Kalenderjahr 2020 wurden ausschließlich Ergänzungsgutachten zum Fixkostenzuschuss (der Phase I) angefordert und erledigt. In den Kalenderjahren 2021 bis 2023 überwiegen die Ergänzungsgutachten für den Fixkostenzuschuss 800.000.

Tabelle 1 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Fixkostenzuschüssen

Finanzämter	2020	2021	2022	2023
Anzahl abgeschlossener Ergänzungsgutachten	2.803	14.698	24.872	3.856

Verlustersatz

Im Kalenderjahr 2021 wurden überwiegend Ergänzungsgutachten zum Verlustersatz angefordert, aber auch zur Verlängerung des Verlustersatzes (Verlustersatz II). In den Kalenderjahren 2022 und 2023 wurden zum größten Teil Ergänzungsgutachten zum Verlustersatz II angefordert, aber auch zum Verlustersatz sowie zum Verlustersatz III.

Tabelle 2 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Verlustersatz

Finanzämter	2021	2022	2023
Anzahl abgeschlossener Ergänzungsgutachten	1.687	8.289	8.677

Lockdown-Umsatzersatz II

In den Kalenderjahren 2021 bis 2023 wurden Ergänzungsgutachten zum Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen angefordert. Beim Lockdown-Umsatzersatz für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen waren keine Ergänzungsgutachten vorgesehen (§ 8b Abs. 2 CFPG).

Tabelle 3 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Lockdown-Umsatzersatz II

Finanzämter	2021	2022	2023
Anzahl abgeschlossener Ergänzungsgutachten	391	111	16

Ausfallsbonus

Im Kalenderjahr 2021 wurden überwiegend Ergänzungsgutachten zum Ausfallsbonus und zum Ausfallsbonus II angefordert, aber auch zum Ausfallsbonus III. Im Kalenderjahr 2022 überwiegen die Anforderung von Ergänzungsgutachten zum Ausfallsbonus III, im Kalenderjahr 2023 die Anforderung von Ergänzungsgutachten zum Ausfallsbonus.

Tabelle 4 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Ausfallsbonus

Finanzämter	2021	2022	2023
Anzahl abgeschlossener Ergänzungsgutachten	21.325	16.907	2.152

Zahlen zu Ex-post-Prüfungen nach § 1 COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Prüfungen gemäß § 1 COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG). Dargestellt werden bis zum 31. Dezember 2022 beendete Prüfungen (abgeschlossene Maßnahmen), sowie Vorjahreszahlen zum Vergleich.

COFAG-Zuschüsse

Im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten folgende Prüfungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 CFPG. Gegenstand der Prüfung waren finanzielle Maßnahmen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 des ABBAG-Gesetzes, Zuschüsse der COFAG. Beginnend ab November 2021 wurde mit der Ex-post-Prüfung von Fixkostenzuschüssen (Phase I) begonnen, ab Mitte 2022 mit der Ex-post Prüfung der weiteren COFAG-Zuschüsse (insbesondere Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus sowie Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz).

Tabelle 5 Prüfungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 CFPG bei COFAG-Zuschüssen

Finanzämter	2021	2022	2023
Anzahl abgeschlossener Prüfungsmaßnahmen	4	500	4.719

COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe

Im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten folgende Prüfungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 3 CFPG. Gegenstand der Prüfung waren Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b Abs. 7 des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG. Prüfungen fanden durch Organe des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge sowie der ÖGK und der BVAEB für das Finanzamt statt.

Tabelle 6 Maßnahmen gemäß § 1 Z 3 CFPG bei Kurzarbeitsbeihilfen – Prüfungsmaßnahmen durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge sowie durch ÖGK und BVAEB

PLB, ÖGK und BVAEB	2021	2022	2023
Anzahl abgeschlossener Prüfungsmaßnahmen	941	7.394	7.871

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Fixkostenzuschüssen	7
Tabelle 2 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Verlustersatz.....	7
Tabelle 3 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Lockdown-Umsatzersatz II.....	7
Tabelle 4 Ergänzungsgutachten gemäß § 8b CFPG bei Ausfallsbonus.....	8
Tabelle 5 Prüfungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 CFPG bei COFAG-Zuschüssen	9
Tabelle 6 Maßnahmen gemäß § 1 Z 3 CFPG bei Kurzarbeitsbeihilfen – Prüfungsmaßnahmen durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge sowie durch ÖGK und BVAEB.....	10

Abkürzungen

ABBAG-Gesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
CFPG	COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
InvPrG	Investitionsprämienengesetz
PLB	Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
Z	Ziffer

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: BMF

Wien, Juni 2024.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)